

Antragsnummer 24.0074964

Ihr Ansprechpartner F. Oguić

+49 (911) 81506 - 162

f.oguic@ihk-fosa.de

Nürnberg, 26.03.2025

Bescheid über Gleichwertigkeit

nach § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

für Stevan Aleksandrov geboren am 03.08.1992

Die erworbenen Berufsqualifikationen sind mit dem deutschen Referenzberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik teilweise gleichwertig

Grundlage des Verfahrens bildet die staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung im Land Serbien.

Dieser Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung gilt nur in Verbindung mit den Nachweisen über die Berufsqualifikationen.

> Ulmenstraße 2 9 90443 Nürnberg i. A. der IHK FOSA F. Oguić



I. Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung

Nach Durchführung des Verfahrens wird die teilweise Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik festgestellt.

Folgende wesentliche Unterschiede nach der deutschen Ausbildungsverordnung bestehen:

- Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit
- Technischer Service und Systemoptimierung
- Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet
- 1 Jahr und 1 Monat (Vollzeit) einschlägige Berufserfahrung

Eine volle Gleichwertigkeit kann erreicht werden, wenn die wesentlichen Unterschiede durch eine Anpassungsqualifizierung nachgeholt werden und ein weiterer Antrag gestellt wird. Informationen dazu finden Sie unter www.ihk-fosa.de.

II. Entscheidungsgrundlage

Folgende Berufsqualifikationen wurden im Verfahren nachgewiesen und berücksichtigt:

Ausbildung

Abschluss: Elektrotechniker für Computer

(orig.: електротехничар рачунара)

Abschlussjahr: 2011
Land der Ausbildung: Serbien
Regelausbildungszeit: 4 Jahre

Praxisanteil der Ausbildung: 8 Monate

Folgende Fachinhalte wurden während der Ausbildung erworben:

Englisch - Elektronik I und II

Mathematik - Programmierung

Physik - Messungen in der Elektronik

Computerwesen und Informatik - Computer

Grundlagen der Elektrotechnik - Digitale Elektronik
Technisches Zeichnen mit darstellender - Elektroenergetik

Geometrie - Ökonomik und Unternehmensorganisation

Computeranwendung in der Elektrotechnik - Grundlagen der automatischen Steuerung

Elektrotechnische Materialien - Computernetzwerke und Kommunikationen

Elektrische Messungen - Praktischer Unterricht

III. Entscheidungsgründe

Der Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung beruht auf § 4 BQFG. Das Verfahren führte im Ergebnis zu einer teilweisen Gleichwertigkeit der erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem deutschen Referenzberuf.



Bei dem deutschen Referenzberuf handelt es sich um eine duale Ausbildung. Dabei werden die Fachqualifikationen durch Theorie und Praxis vermittelt. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung wurde die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Verordnung über die Berufsausbildung im Referenzberuf berücksichtigt. Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder Sachkundenachweisen, die nicht in der Verordnung über die Berufsausbildung enthalten sind, sind nicht Gegenstand des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens.

Wesentliche Unterschiede nach § 4 Abs. 2 BQFG:

Im Verfahren konnten folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachgewiesen werden: Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit; Technischer Service und Systemoptimierung sowie Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.

Im Vergleich zum deutschen Referenzberuf beträgt der Unterschied des nachgewiesenen Praxisanteils der ausländischen Ausbildung 1 Jahr und 1 Monat.

Ausgleich:

Die festgestellten Unterschiede beziehen sich nach § 4 Abs. 2 BQFG auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Referenzberufs wesentlich sind.

Die festgestellten Unterschiede konnten nicht durch einschlägige Berufserfahrung oder einschlägige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich der fehlenden Unterschiede ist jedoch nach Durchführung einer Anpassungsqualifizierung möglich.

Das Endergebnis des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens ist unter I. Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung dargestellt.

Nürnberg, 26.03.2025

i. A. der IHK FOSA F. Oguić



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Widerspruch:

Der Widerspruch muss schriftlich, zur Niederschrift bei der IHK FOSA oder in elektronischer Form eingelegt werden. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann dabei nur mit qualifizierter elektronischer Signatur über die Adresse info@ihk-fosa.de eingereicht werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere wichtige Informationen zur Erhebung einer Klage sind unter Punkt 2 dargestellt.

Hinweis:

Dieses Widerspruchsverfahren bieten wir bei unseren Entscheidungen an, d. h. über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus auch gegen Entscheidungen, die keine personenbezogenen Prüfungsentscheidungen sind. Durch dieses Widerspruchsverfahren entstehen keine prozessualen Nachteile, insbesondere steht der Weg zur Klage auch nach einer Widerspruchsentscheidung offen.

2. Klage:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.